



## Geschäftsordnung

### **1. Geltungsbereich**

Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Beratungen (nachfolgend Versammlungen genannt) der Organe und Untergliederungen diese Geschäftsordnung.

Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

### **2. Einberufung**

Die Einberufungsmodalitäten sind in der Satzung geregelt.

Darüber hinaus können die Mitglieder mittels Newsletter und durch Veröffentlichung auf der Homepage informiert werden.

### **3. Beschlussfähigkeit**

Modalitäten der Beschlussfähigkeit sind in der Satzung geregelt.

### **4. Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zu übergeben.

### **5. Versammlungsleitung**

Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und beendet, bei Abwesenheit leitet der stellv. Vorsitzende die Versammlung.

Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer oder auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebungen der Versammlung anordnen.

Der Versammlungsleiter kann den Geschäftsführer zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Anwesenheitsliste und Stimmberechtigung beauftragen.

Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die Tagungsordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Der Versammlungsleiter kann die Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über die Änderung abstimmen lassen.



## **6. Worterteilung und Rednerfolge**

Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich treffen.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **7. Wort zur Geschäftsordnung**

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **8. Anträge zur Geschäftsordnung**

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragssteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, vorzulesen.

## **9. Abstimmungen**

Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.

Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.



## **10. Wahlen**

Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

Es ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu wählen. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.

Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.04.2013 in Kraft.